

**Veröffentlichung der gemittelten Effizienzwerte für das vereinfachte Verfahren in der 2. Regulierungsperiode gemäß § 24 Abs. 4 Satz 5 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 Anreizregulierungsverordnung (ARegV)**

Nach § 24 Abs. 4 Satz 5 ARegV veröffentlicht die Regulierungsbehörde den gemittelten Effizienzwert.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 ARegV wird ab der zweiten Regulierungsperiode der für die Strom- und Gasnetzbetreiber im vereinfachten Verfahren zu berücksichtigende Effizienzwert als gewichteter durchschnittlicher Wert aller in dem bundesweiten Effizienzvergleich nach den §§ 12 bis 14 ARegV für die vorangegangene Regulierungsperiode ermittelten und nach § 15 Abs. 1 ARegV bereinigten Effizienzwerte gebildet (gemittelter Effizienzwert).

Als Gewichtungsfaktor wurden die Aufwandsparemeter mit nicht standardisierten Kapitalkosten (d.h. die Ausgangsbasis nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile) herangezogen, da diese direkt in die Erlösobergrenze einfließen und deren Höhe unmittelbar bestimmen.

Die gemittelten Effizienzwerte ergeben sich nach der Gewichtung, für den Strom- und Gasbereich getrennt, wie folgt:

**Stromnetzbetreiber: 96,14 %.**

**Gasnetzbetreiber: 89,97 %.**

Diese Werte werden somit im vereinfachten Verfahren für die Festlegung der Erlösobergrenze in der zweiten Regulierungsperiode von der Landesregulierungsbehörde berücksichtigt.